

Calixt III. an NvK. Er befiehlt ihm, die Union der Trierer Landstände zu untersuchen und zu bestätigen.

Or.: KOBLENZ, LHA, I A 8337.

Kopie (Insert in Nr. 5193 vom 7. April 1457): KOBLENZ, LHA, I A 8346.

Erw.: Rossmann, *Betrachtungen* 428; Stramberg, *Rheinischer Antiquarius* II 5, 655; Lager, *Johann II. 16* (mit falschem Datum 7. August); Meuthen, *Trierer Schisma* 259 Anm. 208; Böhn, *Pfalz-Veldenz* 102; Meuthen, *NvK und der Laie* 121; Kerber, *Herrschaftsmittelpunkte* 83; Hensel-Grobe, *Funktion und Funktionalisierung* 200; dies., *St. Nikolaus-Hospital* 54.

Über den päpstlichen Auftrag an NvK zur Bestätigung der Trierer Union wurden zwei Bullen und ein Breve mit weitgehend identischem Wortlaut ausgefertigt (Nr. 5054, 5064 und 5091). Die umfangreichste Ausfertigung bietet Nr. 5064 vom 23. Dezember 1456. Daber wird nur diese Bulle im Volltext gebracht und kommentiert.

Von Seiten der Grafen, Adligen, Vasallen, Getreuen und Untertanen, der Stadt Trier und der übrigen Gemeinden von Städten und Orten und der ihnen anhängenden Welt- und Ordensgeistlichen der Trierer Kirche und des Landes sei dem apostolischen Stuhl Folgendes dargelegt worden: Weil sie einst auf Befehl des Trierer Kapitels, ohne die päpstliche Provision abzuwarten, jemanden als ihren Herrn angenommen, ihm den Besitz von Burgen und Herrschaften gewährt und ihm, der 5 später von Papst und Kaiser beseitigt worden sei, vor der Provision Gehorsam geleistet hätten¹⁾, hätten Kirche, Land, Gemeinden, Städte und Orte so großen Schaden erlitten und es sei unter den Genannten derartiger Zwiespalt entstanden, dass Mord und Totschlag, Plünderungen, Brandschatzungen, Verwüstungen und andere Feindseligkeiten Kirche und Land fast in den vollkommenen Untergang gestürzt hätten, so dass noch immer nicht wiedergewonnen und wiederhergestellt sei, was damals verloren ging und verwüstet wurde. Da die Grafen, Adligen, Ritter, Vasallen und andere Vorgenannte 10 Ähnlichem in Zukunft vorbeugen wollen, seien sie aus Ehrfurcht vor dem apostolischen Stuhl, zu seiner Ehre und zum Wohl des Friedens und Nutzens von Trierer Kirche und Land übereingekommen und hätten sich durch gegenseitige eidliche Versicherung verpflichtet, keinen als ihren Herrn anzuerkennen und ihm den Besitz von Burgen und Herrschaften zu gewähren oder ihm Gehorsam zu leisten, wenn vorher nicht auf gemeinsamer Versammlung einwandfrei erwiesen sei, dass er allein vom Papst mit der Trierer Kirche providiert sei, oder wenn sie nicht sonstwie erführen, dass er zu Recht ihr wahrer 15 Erzbischof und Herr sei, und wenn er nicht entsprechend dem in der Trierer Kirche bislang gewährten Brauch geschworen und mit gesiegeltem Brief bekräftigt habe, dass er die Vorgenannten und alle Untertanen in ihren vom apostolischen Stuhl, von römischen Kaisern und Königen, Trierer Erzbischöfen oder sonstwie gewährten Privilegien und Freiheiten und in allen von alters her beobachteten guten Gewohnheiten schützen und achten werde. Ferner müsse er glaubhaft machen, dass er weder dem Trierer Kapitel noch sonst jemandem irgendwie durch Versprechen, Eide oder andere Sicherheiten verpflichtet sei, 20 wodurch ihm die Unabhängigkeit nützlicher und pflichtschuldiger Verwaltung geraubt werde, wenn jene Verpflichtungen nicht dem Wohl und Nutzen von Trierer Kirche, Land und Untertanen dienen, und dergleichen mehr Bedingungen und Sicherheiten, wie sich des weiteren aus der darüber ausgestellten Urkunde und künftig noch auszustellenden Urkunden ergibt.²⁾

In der Hoffnung, dass vorgenannte Anordnung und Abmachung zur Ehre und zum Ansehen des apostolischen Stuhls 25 und zum Nutzen von Kirche, Land und Untertanen gereichen, und zur Verbütung ehrgeiziger Bestrebungen befiehlt er daber NvK, alles, was die Übereinkunft der Genannten zu ihrem eigenen Nutzen, zum öffentlichen Wohl und zu Ehre und Ansehen des apostolischen Stuhls bestimme, kraft apostolischer Autorität zu billigen, zu bestätigen und als unverrückbar gültig zu erklären. Für den Fall der Billigung kassiert und annulliert er alle dagegen gerichteten Versprechen, Sicherungen, Abmachungen und Eide, löst die Beteiligten von ihrer Einhaltung und hebt alle entgegenstehenden apostolischen Entscheidungen auf. Wenn NvK die Sache nicht persönlich erledigen kann oder will, darf er einen oder zwei andere einsetzen, die kraft gleicher Autorität entscheiden können.³⁾ 30

¹⁾ Gemeint ist die Einsetzung des Ulrich von Manderscheid als Eb. von Trier 1430; vgl. die ausdrückliche Nennung in Nr. 5064 Z. 20.

²⁾ S.u. Nr. 5064 Anm. 4.

³⁾ Zum Fortgang der Sache s.u. Nr. 5091 (erneute Mahnung Calixts III.) und schließlich die Urkunde des NvK Nr. 5193 (1457 April 7).